



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Die Familienstiftung: Eine gute Alternative zur Familien-KG bei der Unternehmensnachfolge und Vermögensabsicherung

Von Onur Kodas

Im vergangenen Teil unseres Stifterbriefs haben wir Ihnen die Familien-KG als eine der zahlreichen Bausteine im Rahmen der Unternehmensnachfolge vorgestellt. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen ein weiteres Gestaltungsinstrument zur Unternehmensnachfolge und Vermögensabsicherung vorstellen, nämlich die Familienstiftung. Auch wenn der Großteil der deutschen Stiftungen gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind diese ein effektives Vehikel, um einen langfristigen Familienfrieden zu erreichen und vorhandenes Vermögen generationenübergreifend zu schützen.

Was sind Stiftungen?

Einer der häufigsten Irrglauben ist, dass eine Stiftung mit Gesellschaften wie GmbH, AG, oHG oder KG vergleichbar sei. Eine Stiftung ist zwar eine juristische Person. Das besondere hierbei ist aber, dass die Stiftung keine Gesellschafter oder Mitglieder hat und daher keine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes ist. Eine Stiftung gehört nur sich selbst. Mithilfe eines ihr übertragenen Vermögens verfolgt die Stiftung einen vom Stifter bestimmten Zweck. Eine Stiftung hat damit drei Hauptmerkmale: Gesellschafterlosigkeit, verselbstständigtes Vermögen und einen Stiftungszweck, der vom Stifter einseitig bestimmt wird. Es gibt eine Reihe von verschiedenen Stiftungstypen, die meist anhand ihres Zwecks und ihrer steuerlichen Behandlung unterschieden werden. Ganz grundsätzlich wird einerseits zwischen nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Stiftungen und andererseits zwischen Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts unterschieden. Die Errichtung und Anerkennung erfolgt nach den Vorgaben der Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80–88 BGB) und den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zur Stiftung.

Die Familienstiftung

Wir wollen uns in diesem Beitrag besonders mit der Familienstiftung beschäftigen. Für Unternehmerfamilien ist die (unternehmensverbundene) Familienstiftung von besonderer Bedeutung. Die Familienstiftung dient vor allem dem generationenübergreifenden Schutz des Vermögens und der langfristigen Versorgung der Stifterfamilie, bzw. der Destinatäre. Die Ausgestaltung der Versorgung ist so individuell wie die Familie selbst: So können Destinatäre beispielsweise durch einmalige oder laufende Zuwendungen der Stiftung begünstigt werden, oder die Familienstiftung dient nur zur Verwaltung des Privatvermögens.

Satzung versus Vertragsfreiheit

Bereits bei der Frage der Entstehung weist die Stiftung einen wesentlichen Vorteil gegenüber Kapital- und Personengesellschaften auf. Jeder Stiftung liegt eine Satzung zugrunde, während bei Gesellschaftsformen immer ein Gesellschaftsvertrag die Grundlage bildet. So werden die Spielregeln bei der Begünstigung der Stifterfamilie individuell gestaltet. Lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Landesstiftungsgesetze müssen beachtet werden.

Im Rahmen der Satzungsgestaltung kommt der Wille des Stifters zum Ausdruck. Der Stifter bestimmt, welchen exakten Zweck die Stiftung verfolgen soll, wer die Begünstigten sind und in welcher Art und Weise die Begünstigung erfolgen soll. Hingegen werden in Gesellschaftsverträgen die Interessen aller Gesellschafter ausgehandelt. Eingeständnisse der einzelnen Akteure sind damit unvermeidlich. Diese Eingeständnisse beinhalten auch gleichzeitig Kontrollverluste. Gesellschafteranteile bedeuten auch immer Beteiligungs- und Mitspracherecht aller Gesellschafter. Dies ist bei Stiftungen anders. Der Stifter behält die volle Kontrolle. Er kann in der Satzung bestimmen, ob und bei welchen Fragen Begünstigte ein Mitspracherecht haben sollen. Dies schafft eine zusätzliche Sicherheit.

Gesellschaftsverträge dagegen bieten eine leichte Veränderbarkeit. Nicht nur, dass der rechtliche Rahmen zur Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sehr weit gefasst ist, auch die Stellung der Gesellschafter lässt sich sehr leicht ändern. So kann beispielweise der in einer Familien-KG begünstigte Sohn (Kommanditist) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Komplementär berufen werden, während derartige Stellungswechsel bei Stiftungen nicht ohne eine Satzungsänderung möglich sind. Das kann aber auch eine fehlende sichere Gestaltungsgrundlage bedeuten. Weiterhin muss jede Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet werden. Im Gegensatz zur Familien-KG muss die Stiftung nicht ins Handelsregister eingetragen zu werden und ist kein Mitglied einer Industrie- und Handelskammer.

Wir empfehlen, diese zentralen Themen zunächst familiär zu durchdenken und dann zu einem späteren Zeitpunkt zu den rechtlichen und steuerlichen Beurteilungen überzugehen. Von der persönlichen, familiären und unternehmerischen Zielsetzung aus lassen sich auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gut entwickeln.

Die wesentlichen Vorteile

Die wesentlichen Vorteile einer Familienstiftung gegenüber einer Familien-KG liegen zum einen in der Sicherung des Familienfriedens, zum anderen in der Stiftungssatzung selbst und in den familiären Möglichkeiten.

Durch das Stiftungsgeschäft überträgt der Stifter das Vermögen auf die Stiftung und sichert dieses somit gegen schwierige Lebenssituationen, wie Scheidung, Insolvenz oder sonstige Vermögenszersplitterungen (Sozialhilfeträger) ab. Durch die Übertragung ist die Familienstiftung nunmehr Inhaberin des Vermögens. Jegliche Ereignisse aus der persönlichen Sphäre des Stifters können damit keinen Einfluss auf das Vermögen haben. Erbstreitigkeiten können verhindert werden. So kann ein nicht oder nicht gleich berücksichtigter Erbe seinen Pflichtteilsanspruch nicht mehr geltend machen, wenn die Vermögenszuwendung auf die Stiftung bereits zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgt ist. Der benachteiligte Begünstigte hat kein Recht auf Gleichbehandlung bei der Frage des „Obs“ oder der Art und Weise, der Höhe der Begünstigung durch die Stiftung. Einzig der Stifter entscheidet über diese Fragen zu Lebzeiten durch die Stiftungssatzung, die als generationenübergreifende Familienverfassung dem Willen des Stifters Ausdruck verleiht. Zusätzlich können so die Kinder der Stifterfamilie entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten an eine unternehmerische Tätigkeit herangeführt werden, zum Beispiel über eine Tätigkeit in der Familienversammlung.

Das Steuerliche Verhältnis der Stiftung gegenüber einer Familien-KG

Wie bereits im vorangegangenen Stifterbrief erläutert, werden die Einnahmen der Familien-KG auf der Ebene der Gesellschafter versteuert. Diese unterliegen den Regelungen der Einkommenssteuer und damit auch dem Prinzip der progressiven Besteuerung des zu versteuernden Einkommens. Hierbei liegt der Spitzensteuersatz bei 42% bzw. 45%. Hinzukommt die Gewerbesteuer, die durchschnittlich bei 15% Prozent liegt.

Die Stiftung hingegen wird ertragsteuerlich mit der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) laufend besteuert, wenn ihr Sitz bzw. die Geschäftsleitung im Inland liegt. Stiftungen sind zum Beispiel auch nicht per Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Es kommt darauf an, ob die Stiftung im Rahmen ihrer Tätigkeit Einkommen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt (§ 2 Abs. 3 GewStG i.V.m. RL 2 Abs. 5 GewStRL). Kapitalerträge der Stiftung werden mit Kapitalertragsteuer besteuert. Zinsen und Dividenden werden damit auf Ebene der Stiftung mit einem Steuersatz von derzeit 25% versteuert. Die Kapitalertragsteuer wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Familienstiftungen auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Die Ausschüttungen an die Destinatäre werden als Zuwendungen der Stiftung mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Bruttozuwendung besteuert.

Zusätzlich ist als stiftungsspezifische Besonderheit die Erbsatzsteuer zu beachten. Um zu verhindern, dass Vermögen dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wird, hat der Gesetzgeber im Jahr 1974 die Erbsatzsteuer eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzsteuer anstelle der Erbschaft. Nach dem erstmaligen Vermögensübergang auf eine Familienstiftung greift ein fiktiver Vermögensanfall turnusmäßig alle 30 Jahre. Dies gilt nur für die Familienstiftung. Erwerbe gemeinnütziger Stiftungen sind steuerfrei. Das Vermögen einer Stiftung unterliegt der Steuer, wenn sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist. Auch in diesem Rahmen sind aber beispielsweise die Begünstigungen der §§13a, 13b ErbStG anwendbar. Der wesentliche Vorteil der Erbsatzsteuer ist im Wesentlichen die Planbarkeit des (fiktiven) Erbanfalls. So steht der Termin für die Fälligkeit der Erbsatzsteuer schon bei Errichtung der Familienstiftung fest. Im Hinblick darauf, dass die Begünstigungsvorschriften des ErbStG anwendbar sind, ist es möglich und empfehlenswert, begünstigtes Vermögen zu schaffen, um so die Erbsatzsteuerpflicht erheblich zu verringern. Im Rahmen der Stiftungerrichtung gilt nur die Übertragung von Vermögen auf die Familienstiftung als steuerbare Handlung.

Eine Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Bei einer sorgfältig strukturierten Stiftung sind nach unserer Erfahrung kaum Konstellationen denkbar, in denen eine Auflösung erforderlich oder sinnvoll wäre. Eine Familienstiftung kann jedoch auch aufgelöst werden. Der Gesetzgeber hat die Aufhebung ausdrücklich zivilrechtlich und steuerrechtlich geregelt. Als oberster Grundsatz gilt die Freiheit des Stifters und seinem Stifterwillens. Die Stiftungsbehörde versteht sich dementsprechend als „Garant des Stifterwillens“. In der Satzung wird bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Stiftungsvorstand die Stiftung auflösen darf. Steuerlich gilt der Vermögensanfall aus der Stiftung im Fall der Auflösung als Schenkung. Schenker ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Stiftung, auch die Rückübertragung des Stiftungsvermögens an den Stifter ist schenkungsteuerbar.

Fazit: Schutz vor Zersplitterung des Vermögens

Die Stiftung ist ein gutes Vehikel für den Schutz des Vermögens vor den privaten Lebensrisiken des Stifters. Durch das Stiftungsgeschäft überträgt der Stifter sein Vermögen auf die Stiftung, ohne dabei seinen Einfluss oder seine Verfügungsmacht über das Vermögen zu verlieren. Das garantiert die Stiftungssatzung. Ein weit verbreiteter Irrtum ist die Tatsache, dass eine Stiftung nicht so flexibel wie eine Kommanditgesellschaft sei. Die Satzung ist nur so flexibel, wie man sie gestaltet – oder eben nicht gestaltet.

Genau wie in einem Gesellschaftsvertrag steht dem Stifter ein weiter rechtlicher Rahmen zur Verfügung, in dem er all seine Herzensthemen in der Satzung frei gestalten kann. Der Stifter kann die Zuwendungen an die Begünstigten in der Satzung bestimmen. In diesem Zusammenhang ist zu nennen, dass keiner der Begünstigten Pflichtteilansprüche geltend machen kann, sofern die Vermögensübertragung die Zehn-Jahres-Frist überschritten hat (§ 2325 Absatz 3 BGB). Ähnlich verhält es sich auch bei Scheidung und Insolvenz des Stifters. Das Vermögen wird weitgehend gegen feindliche Übernahme durch Dritte abgesichert, weil es sich nicht mehr im Privatvermögen des Stifters befindet. Das Vermögen wird also über den Tod des Stifters hinweg in der Stiftung geschützt. Ein weiterer, oft verkannter Vorteil ist die Kreditwürdigkeit einer Stiftung. Mit dem Alter nimmt auch oft die Kreditwürdigkeit des Stifters ab. Da die Stiftung allerdings nicht verstirbt, ist sie ein oft von den Banken gern gesehener Vertragspartner. Wir beraten Sie in allen rechtlichen und steuerlichen Belangen rund um die Vermögens- und Unternehmensnachfolge.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Onur Kudas ist Rechtsanwalt und im Bereich des Stiftungssteuerrechts tätig. Seine juristische Laufbahn begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Nach erfolgreichem Bestehen des 1. Staatsexamens absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Dortmund und legte am Oberlandesgericht Hamm das 2. Staatsexamen ab. Herr Kudas konzentriert er sich ausschließlich auf die Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts und hat einen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster abgeschlossen. Herr Kudas verfügt über ein umfassendes Wissen im Immobiliensteuerrecht und wird den Lehrgang zum Steuerberater an der Steuerberater Akademie Düsseldorf absolvieren und das Steuerberaterexamen antreten.